

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier

Initiative Meinungsfreiheit

[www.Deutschland-Meinungsfreiheit.de](http://www.Deutschland-Meinungsfreiheit.de)

Denkanstoß zur Diskussion



Erlaubte Meinung: Wir lehnen Zensurwünsche ab!  
Die Pressefreiheit gilt vollständig – auch für neue Medien wie NIUS, Apollo News und andere. Und: Warum ein Social-Media-Verbot bis 16 und eine Ausweis-Klarnamenpflicht völlig falsch wären



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

## Warum wir den Zensurreflex zurückweisen müssen

Die Debatte ist inzwischen vertraut: Ein Medium des privaten Rundfunks oder Online-Journalismus berichtet manchen Politikern „**zu kritisch**“, „**zu zugespitzt**“ oder „**zu einseitig**“. Kritische Stimmen von Politikern sind in der Demokratie normal – doch das Problem beginnt dort, wo aus Kritik **Verbotswünsche** werden. Wenn aus politischem Ärger der Ruf nach **staatlichem Eingriff** wird, schlagen alle Alarmglocken.

**Pressefreiheit ist kein Belohnungssystem für Wohlverhalten.** Sie ist ein Abwehrrecht gegen staatliche Macht. Das Grundgesetz sagt es unmissverständlich: „*Eine Zensur findet nicht statt.*“<sup>[1]</sup> Pressefreiheit und Meinungsfreiheit gelten in Deutschland **vorbehaltlos**, unabhängig davon, ob Regierende mit den Inhalten glücklich sind oder nicht.

Und: Pressefreiheit ist nicht bloß **Print-Nostalgie** aus vergangenen Zeiten. Sie gilt nicht nur für etablierte Zeitungsmarken oder traditionsreiche Rundfunksender, sondern selbstverständlich auch in der **digitalen Öffentlichkeit**. Die Rechtsprechung hat das ausdrücklich bestätigt: Der verfassungsrechtliche Schutz der Pressefreiheit umfasst journalistisch-redaktionelle Inhalte **sowohl in gedruckter Form als auch in elektronischen Medien**<sup>[2]</sup>. Moderne Formate – von Online-Portalen bis YouTube-Kanälen – genießen denselben grundgesetzlichen Schutz wie klassische Zeitungen.

## Was Pressefreiheit schützt

Pressefreiheit bedeutet nicht, dass Medien unfehlbar sind. Sie bedeutet auch nicht, dass Medien nie kritisiert werden dürfen. Im Gegenteil: **Kritik, Gegendarstellungen, Korrekturen** oder **Beschwerden** – all das gehört zum normalen Medienbetrieb. Fehler in der Berichterstattung können und sollen angesprochen werden.

Aber Pressefreiheit bedeutet, dass der **Staat nicht als Schiedsrichter** der „richtigen“ Berichterstattung auftreten darf. Es ist nicht Aufgabe von Ministerien oder Regierungsstellen zu entscheiden, welche Medien „*qualitativ*“ oder „*seriös*“ genug sind. Sobald Politiker anfangen, über „**Qualitätskriterien**“ für Medien zu sinnieren, wird es gefährlich.

Dabei gibt es in Deutschland längst Mechanismen für Qualitätssicherung, nur eben **ohne staatliche Lizenzierung**. Die Medienbranche regelt vieles selbst: **Freiwillige Selbstkontrolle**, der **Pressekodex** und das **Beschwerdeverfahren** beim Deutschen Presserat bieten Korrekturmöglichkeiten. Bürger können sich bei Verletzungen journalistischer Standards beschweren; der Presserat prüft und kann Hinweise, Missbilligungen oder sogar **öffentliche Rügen** aussprechen<sup>[4]</sup>. Öffentliche Rügen werden in den betroffenen Medien veröffentlicht – eine wirksame Sanktion durch Moral und Öffentlichkeit, nicht durch Verbote. Für wirklich gravierende Verstöße gibt es außerdem juristische Wege: **Gegendarstellung, Unterlassungsklagen** oder das **Strafrecht** (etwa bei Verleumdung oder Volksverhetzung). All das greift – **aber eben vor unabhängigen Gerichten, nicht im Büro eines Ministers.**

## Lehrstück 1983: *Stern* und die gefälschten Hitler-Tagebücher

April 1983: Das Magazin *Stern* präsentierte die angeblichen „**Hitler-Tagebücher**“ als Sensation – ein Fund, der die Republik elektrisierte. Hinter den Kulissen hatte Reporter Gerd Heidemann die Hefte beschafft; angefertigt hatte sie der Fälscher Konrad Kujau. Doch schon kurz nach der Veröffentlichung kippte die Euphorie: Materialprüfungen, Schriftgutachten, Ermittlungen – binnen Tagen wuchsen die Zweifel. Am 6. Mai 1983 bestätigte das Bundesarchiv schließlich, dass es sich bei den Büchern um eine „*grotesk oberflächliche Fälschung*“ handelte[5]. Der Medienskandal war perfekt. **Der Stern hatte Millionen in die Tagebücher investiert**, rund 9,3 Millionen D-Mark zahlte der Verlag Gruner + Jahr für 62 Hefte – und alles war erstunken und erlogen[6].

Der Skandal war nicht nur ein Ausrutscher, sondern ein **Systemversagen**: zu viel Gier nach Exklusivität, zu wenig Skepsis gegenüber einer Geschichte, die zu gut klang, um wahr zu sein. Das Bundesarchiv fand bei genauer Prüfung schnell heraus, dass die Tagebücher plumpe Machwerke waren[7]. Es folgte eine massive Blamage für den *Stern*: Chefredakteure traten zurück, es gab strafrechtliche Konsequenzen (Kujau und Heidemann wurden 1985 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt[8]) und es gab eine intensive Debatte über **journalistische Sorgfaltspflichten**. Das finanzielle Desaster war enorm – der Fall wurde zum Synonym dafür, was passieren kann, wenn Redaktionen und Verlage die **Bremse** verlieren.

Hier das Entscheidende: **Kein Politiker forderte ein Verbot des Stern**. Trotz der gigantischen Blamage und des Vertrauensverlustes stand nie zur Debatte, das Magazin abzuschaffen. Es galt – zurecht – als Sache der Redaktion, der Eigentümer und der Öffentlichkeit, aus den Fehlern zu lernen. **Pressefreiheit heißt auch: Medien dürfen Fehler machen, ohne dass gleich die Lizenz entzogen wird**. Die zentrale Lehre aus 1983 lautet bis heute: Fehler von Medien können gigantisch sein – aber die Antwort darauf war **Korrektur, Aufarbeitung und Kritik, nicht Zensur**.

## Wenn Fernsehen „nachhilft“: *stern TV* und der TV-Fälscher Michael B. (1990er)

Die 1990er brachten Skandale nicht nur im Print, sondern auch im Fernsehen. Besonders berüchtigt: der Fall Michael B., ein freier TV-Journalist, der inszenierte **Filmbeiträge als echte Reportagen** verkaufte. Mit Kondensmilch und Ketchup schuf er z.B. eine Szene über eine angeblich rauscherzeugende Kröte, deren Sekret *high* machen sollte[13]; Laiendarsteller ließ er in Ku-Klux-Klan-Kostümen durch die Eifel marschieren, um eine Neonazi-Verschwörung zu inszenieren[14]. Rund 20 solcher *Fakes* soll Born in den Jahren 1990 bis 1995 hergestellt und an TV-Magazine wie *stern TV* und *Spiegel TV* verkauft haben[16]. Die Sender zahlten zehntausende D-Mark für „Reportagen“, die in Wahrheit geskriptete Pseudodokumentationen waren.

Der Fall Michael B. gilt als einer der größten **TV-Fälschungsskandale** in Deutschland. Er zeigt, wie leicht bewegte Bilder durch Inszenierung zur Manipulation werden können – und wie groß die Versuchung ist, der Wirklichkeit für bessere Quoten „nachzuhelfen“. Als die Wahrheit ans Licht kam, gab es ein Gerichtsverfahren (Born wurde 1996 wegen Betrugs angeklagt[16]) und viel öffentliche Empörung. Aber auch hier: **Kein Politiker forderte ein Verbot von stern TV** oder anderen betroffenen Formaten. Die Lösung lag

in Aufklärung, Medienkritik und in der Stärkung der redaktionellen Kontrollen beim Fernsehen.

## *Süddeutsche Zeitung Magazin und die Affäre um Tom K. (2000)*

Im Jahr 2000 flog ein weiterer Medienskandal auf: **Interviews mit Hollywood-Stars**, veröffentlicht im *SZ-Magazin*, waren teilweise nie geführt worden – sondern **komplett erfunden**. Der Autor Tom K. hatte Zitate und ganze Gespräche kreiert, die nie stattgefunden hatten, und sie als exklusive Interviews verkauft. Später stilisierte er das als postmoderne Kunstform; doch im Journalismus ist ein erfundenes Interview kein Stilmittel, sondern eine Täuschung.

Es gab öffentliche Entschuldigungen und personelle Konsequenzen bei der *Süddeutschen Zeitung*. Vor allem aber entspann sich eine Grundsatzdebatte darüber, **wie Redaktionen Fälschungen erkennen können (oder eben nicht)**[11]. Redaktionsintern wurde deutlich: Man hatte Warnsignale übersehen, der Kontrollmechanismus hatte versagt.

Wiederum gilt: **Kein Politiker forderte ein Verbot des SZ-Magazins**. Die Affäre war schlecht für das Ansehen der Zeitung, führte aber letztlich zu mehr Wachsamkeit im Journalismus insgesamt. Die Pressefreiheit geriet nicht ins Wanken – zu Recht. Ein freier Pressemarkt muss solche Fehler diskutieren und verkraften können, ohne dass der Staat das jeweilige Medium verbietet.

## *Der Spiegel und der Fall Claas R. (2018)*

Ende 2018 musste das Hamburger Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* einräumen, dass ein eigener Star-Reporter, Claas R., zahlreiche Texte **manipuliert oder frei erfunden** hatte. Figuren, Zitate, Szenen, Details – vieles war literarisch brillant erzählt, aber journalistisch erfunden. Ein Kollege, Juan Moreno, spielte bei der Aufdeckung eine zentrale Rolle: Er schöpfte Verdacht, sammelte Belege und brachte den Stein ins Rollen[9]. Anschließend folgten eine interne Untersuchungskommission, dutzende Korrekturen in alten Artikeln und eine breite Debatte über **Kontrollmechanismen** und den Hang zum erzählerischen Journalismus.

Für den *Spiegel* war es die vielleicht „*schwerste publizistische Krise*“ in der Geschichte des Blattes[9]. Der Reporter Claas R. verlor seinen Job und wurde später sogar vom Magazin angezeigt[10]. Doch auch hier gilt: **Kein Politiker forderte ein Verbot des Spiegel**. Die Pressefreiheit schützt ein Medium auch, wenn die Leser mit Fake News schwer getäuscht wurden. Die Konsequenzen kamen von innen und durch öffentliche Kritik: personelle Veränderungen in der Chefredaktion, Selbstkritik, neue Sicherungsroutinen. Staatliche Zensur stand nicht zur Debatte – vollkommen zu Recht.



1983



2024



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

## Vom Missverständnis zur Schlagzeile: Deutsche Presse-Agentur und *Schorndorf* (2017)

Nicht jeder Medienskandal ist so spektakulär wie gefälschte Tagebücher oder erfundene Interviews. Manchmal entstehen falsche Meldungen eher schleichend – durch **Missverständnisse und Aufschaukeln**. Ein Beispiel dafür ist der Fall *Schorndorf* 2017.

Auf einem Stadtfest in Schorndorf (Baden-Württemberg) waren rund tausend überwiegend jugendliche Besucher unterwegs. Irgendwo im Ablauf ging in der dpa-Berichterstattung jedoch eine entscheidende Information verloren – mit drastischer Wirkung: **Aus feiernden Jugendlichen wurden „1.000 Randalierer“** in der Schlagzeile[17]. Plötzlich machte die Geschichte die Runde, im Netz war von einer „Randale von Migranten“ die Rede, Schorndorf wurde zum bundesweiten Aufreger hochstilisiert. In rechtspopulistischen Kreisen sprach man sogar von einer zweiten „Kölner Silvesternacht“[18].

Erst später stellte die Polizei klar, dass von 1.000 Randalierern keine Rede sein konnte – die Zahl war um ein Zehnfaches übertrieben[19]. Das Beispiel Schorndorf zeigt eine **moderne Fehlertypologie**: Nicht die *große* Lügengeschichte, sondern das **Weiterdrehen einer Ausgangsmeldung** über mehrere Stationen, bis am Ende eine reißerische (aber falsche) Story steht. Gründe dafür sind oft Tempo, Copy-Paste-Journalismus und eine gewisse **Erregungsökonomie**, in der bad news klickträglicher sind als nüchterne Berichte.

Trotz dieses folgenschweren Fehlers forderte **kein Politiker ein Verbot des dpa-Dienstes**. Es gab Kritik und Analysen – und natürlich die Korrektur der Falschmeldung. Die Lehre aus solchen Fällen ist: Medienhäuser müssen intern noch sorgfältiger arbeiten und ihre Prozesse verbessern. Ein gesetzliches „Qualitätssiegel“ für Agenturen oder Medien oder gar ein Verbot stand auch hier nicht im Raum.

## Das missglückte Verbot: Nancy Faeser, das Innenministerium und die *Compact-Magazin GmbH*

Einen staatlichen **Verbotsversuch** eines Mediums hat es jüngst tatsächlich gegeben – und er endete für die Regierung blamabel. Die damalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) erließ im Juni 2024 eine vereinsrechtliche Verbotsverfügung gegen die **Compact-Magazin GmbH** (ein rechtsgerichtetes Medienunternehmen) sowie eine als Teilorganisation definierte Tochterfirma. Begründung: Die Organisation richte sich **gegen die verfassungsmäßige Ordnung**; als Beleg führte das Ministerium vor allem Inhalte des Magazins an, die vom Innenministerium als extremistisch und verfassungsfeindlich bewertet wurden[20].

Doch schon im Eilverfahren setzte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im August 2024 den **sofortigen Vollzug** dieses Verbots teilweise außer Kraft. Die Leipziger Richter äußerten **Zweifel an der Verhältnismäßigkeit** des Verbots[22]. Ihr Argument: Das Verbot hätte die sofortige Einstellung des gesamten Print- und Online-Angebots bedeutet – **ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Pressefreiheit**, die im Grundgesetz garantiert ist[23]. Ein Vereinsverbot dürfe die verfassungsrechtlich

geschützte Meinungs- und Pressefreiheit nicht untergraben, so das Gericht im Eilbeschluss.

Dann kam der Knall: Im Juni 2025 hob das BVerwG das Compact-Verbot im Hauptsacheverfahren endgültig auf. Die Verbotsentscheidung der Innenministerin war **rechtswidrig**[24]. Zwar stellte das Gericht klar, dass das Vereinsgesetz im Grundsatz auch auf ein Medienunternehmen anwendbar sein *kann*, doch im konkreten Fall seien die **materiellen Voraussetzungen** für ein Verbot nicht erfüllt gewesen[25]. Die besonders polemischen Passagen im Compact-Magazin seien letztlich nicht so „prägend“ für die ganze Organisation gewesen, dass ein Totalverbot gerechtfertigt wäre[26]. Mit anderen Worten: Die Veröffentlichungen in *Compact* waren vom Grundrecht der Meinungsäußerung noch gedeckt[27]. Und das Grundgesetz, so der Vorsitzende Richter Ingo Kraft, „*garantiert selbst den Feinden der Verfassung die Meinungs- und Pressefreiheit*“[27].

Dieser Ausgang – unabhängig davon, wie man *Compact* politisch bewerten mag – ist ein **Lehrstück** für alle, die vorschnell „*Verbieten!*“ rufen. Der Staat darf eben **nicht nach Geschmack regieren**. Und Gerichte sind in einer Demokratie genau dafür da, übermäßige staatliche Eingriffe zu stoppen. Das Innenministerium musste eine peinliche Niederlage einstecken. Besser wäre, **Spitzenpolitiker würden gar nicht erst rechtswidrige Medienverbote aussprechen** – dann müssten Gerichte solche Verbote auch nicht für rechtswidrig erklären.

Nebenbei: Dass ausgerechnet beim Versuch, ein (missliebiges) Medienunternehmen zu verbieten, der Staat eine solche Bauchlandung hinlegte, nährte natürlich den Eindruck, hier solle ein gefährlicher Präzedenzfall getestet werden, um die Pressefreiheit auszuhebeln. Der Schuss ging nach hinten los – zum Glück für die Pressefreiheit[24].

## Beispiele NIUS und Apollo News: Erfolg in der neuen Medienrealität

Man kann über **Stil, Haltung und Zuspitzung** der sogenannten *Alternativmedien* trefflich streiten. Aber eines kann man nicht bestreiten: **NIUS** (nius.de) und **Apollo News** (apollo-news.net) – um hier zwei beispielhaft zu nennen – haben in kurzer Zeit eine enorme digitale **Reichweite** erzielt. Diese neuen Medienmarken agieren vor allem online und ziehen dort ein Millionenpublikum an.

Wie misst man „*Erfolg*“ bei Online-Medien? Nicht über gedruckte Auflagen, sondern über die **Nutzung**: Besucherzahlen, Verweildauer, Abrufe von Videos, Abonnenten von Newslettern, etc. Für einen groben öffentlichen Einblick kann man auf Reichweiteschätzungen von Web-Analyse-Diensten schauen, etwa **Semrush** – immer mit dem Hinweis, dass es sich um Schätzwerte handelt, keine amtlichen Zahlen[28].

Laut Semrush kam **nius.de** im Dezember 2025 auf rund **4,51 Millionen Besuche**, bei einer durchschnittlichen **Sitzungsdauer von über sieben Minuten**[28]. Das ist bemerkenswert hoch – Nutzer verbringen im Schnitt recht viel Zeit mit den Inhalten. **Apollo-news.net** verzeichnete im selben Monat sogar etwa **4,77 Millionen Besuche**[29], ebenfalls mit überdurchschnittlicher Verweildauer (durchschnittlich rund 2,8 Seiten pro Besuch) und vergleichsweise niedriger Absprungrate[29].

Für junge, digital geprägte Medienmarken ist das **enorm**. Diese Zahlen erklären, warum NIUS, Apollo & Co. mittlerweile politischen Einfluss haben: Wer **Millionen** Menschen erreicht, beeinflusst die Stimmung im Land. Die etablierten Medienhäuser registrieren diese Konkurrenz genau.

Interessant ist auch, woher der Traffic kommt: Ein beträchtlicher Teil der Zugriffe auf nius.de erfolgt **direkt** (also durch Eingeben der URL oder Direktaufruf von Lesezeichen), was auf eine treue Stammlerschaft schließen lässt<sup>[31]</sup>. Zudem wechseln viele Nutzer von NIUS anschließend zu Apollo News oder auch zu *Bild.de*<sup>[31]</sup>.

**Bisher sind von NIUS und Apollo News** – im Gegensatz zu den genannten klassischen Medienhäusern – **keine großen Presseskandale bekannt**, bei denen absichtlich falsche Nachrichten publiziert wurden. Es gab Kritik von Mitbewerbern und selbsternannten Faktencheckern an einzelnen Zuspitzungen oder Verkürzungen. Doch Fälschungsfälle wie die **Hitler-Tagebücher des Stern** oder der **Claas-R.-Skandal mit manipulierten oder frei erfundenen Geschichten im Spiegel** hat es bei diesen Neuen Medien bisher nicht gegeben. Können solche Skandale dort in Zukunft passieren? **Natürlich können sie das**. Kein Redaktionssystem der Welt ist absolut gefeit vor Falschinformationen oder Fehlgriffen, gerade wenn es schnell gehen muss.

Der Punkt ist: **Jedem Medium** – ob alt oder neu, ob links oder rechts, ob groß oder klein – **können Fehler unterlaufen**. Fehler passieren in alten Medienhäusern, in Start-ups, in Nachrichtenagenturen. Sie sind ärgerlich, manchmal gravierend – aber in einer **freien Gesellschaft** sind selbst grobe Medienfehler kein Argument für staatliche Zensur. Wer argumentiert „Diese Medien verbreiten manchmal Falsches, die gehören verboten“, müsste konsequenterweise halbe Branchen dichtmachen. **Das Heilmittel gegen falsche Berichte sind richtige Berichte, nicht Verbote**.

## „Qualitätskriterien“: Daniel Günther bei *Markus Lanz* – und die gefährliche Idee eines Medien-TÜVs

Wenn Politiker anfangen, von „**Qualitätskriterien**“ für Medien zu sprechen, klingt das auf den ersten Blick harmlos. Wer wäre schon *gegen* Qualität? Aber die entscheidende Frage ist: **Wer definiert, was Qualität ist – und mit welcher Macht?**

Auslöser der jüngsten Debatte war ein TV-Auftritt von Schleswig-Holsteins Ministerpräsident **Daniel Günther (CDU)**. Bei *Markus Lanz* (ZDF) im Januar 2026 echauffierte sich Günther über neue Nachrichtenportale (namentlich nannte er NIUS), die seiner Meinung nach mit politischen **Agenden** und teils fragwürdigen Methoden arbeiteten. Er sprach davon, man müsse auch mal eine Diskussion darüber führen, **welche Qualitätsstandards Medien einhalten müssen**. Wörtlich sagte er: „*Wir haben ja zum Glück Pressefreiheit, Meinungsfreiheit in unserem Land. Aber wenn man eine solche Einflussnahme hat wie Medien, dann muss man eben auch bestimmte Qualitätskriterien einhalten.*“ Dann stellte er rhetorisch die Frage: „*Findet heute noch statt, dass man eine zweite Quelle prüft? ... dass man ... wahrhaft ... berichtet und nicht nur Meinungsmache macht?*“<sup>[32]</sup>.

Moderator Lanz hakte nach und fragte sinngemäß, ob der Ministerpräsident also regulieren, zensieren und im Notfall verbieten wolle. Günther antwortete darauf – zum

Entsetzen vieler – mit einem knappen „Ja.“[33]. Dieses „Ja“ löste einen Aufschrei aus. Schlagzeilen sprachen von „*absolut inakzeptablem, autoritärem Geschwurbel*“[34], Medien aller Couleur warfen Günther *Zensur*gelüste vor. Der Deutsche Journalisten-Verband zeigte sich „*schockiert*“ und rügte Günthers Aussagen als verfassungswidrig[35]. Tatsächlich hat Günther später zurückgerudert und klargestellt, dass er **keine Zensur von Medien** haben wollen. Er habe lediglich die Qualitätsoffensive gemeint und an ein Verbot von Social Media für Unter-16-Jährige gedacht (das hatte er in der Sendung ebenfalls angesprochen).

Was bleibt, ist eine gefährliche Idee im Raum: die Idee eines **Medien-TÜVs**, bei dem Politiker oder Ämter darüber befinden, welche Medien „qualitativ zulässig“ sind. Natürlich: **Qualitätsdebatten innerhalb der Medienbranche und der Gesellschaft sind sinnvoll und nötig!** Medien sollten sich ständig fragen, wie sie Vertrauen herstellen und hohe Standards halten. Aber die **rote Linie** liegt hier: *Soll der Qualitätsmaßstab als politisches Instrument mit harten Sanktionen benutzt werden – bis hin zur Lizenzentziehung oder einem Veröffentlichungsverbot? Das wäre der Einstieg in eine Zensur-Infrastruktur.*

Denn dann würde aus dem Wort „Qualität“ ein **Machtwerkzeug**: Wer unbequem ist, würde als „nicht qualitätsgerecht“ deklariert und damit ausgeschlossen. Wer regierungsnah berichtet, würde als „seriös“ gelten; wer regierungskritisch oder oppositionsnah berichtet, wird zum „Problemfall“. Diese Denkweise ist dem Geist des Grundgesetzes völlig fremd – sie erinnert an die Vorgehensweise von Diktaturen. Denn in autoritären Staaten ist es üblich, unliebsame Stimmen beispielsweise unter dem Vorwand mangelnder Qualität zum Schweigen zu bringen[39].

**Tatsächlich lohnt ein Blick ins Ausland, um zu sehen, wohin staatliche „Qualitätskriterien“ für Medien führen können:**

- **Iran:** Dort braucht jedes Medium eine Lizenz von einem *Presseaufsichtsrat*. Und die Hürden sind hoch: Iranische Staatsangehörigkeit, Mindestalter 25 Jahre, ein bestimmter Bildungsabschluss (etwa Hochschuldiplom oder ein religiöses Studium), kein Vorstrafenregister in bestimmten Bereichen – all das sind Voraussetzungen für eine Presse-Lizenz[40]. Ohne Lizenz darf man dort keine Zeitschrift herausgeben. Dieses System wird von Menschenrechtsorganisationen als knallhartes **staatliches Lizenzregime** kritisiert, das Publikationen willkürlich schließen kann[39]. Unliebsame Inhalte werden mit Lizenzentzug oder Publikationsverbot beantwortet – das ist die iranische Vorstellung von „Qualitätssicherung“.
- **China (Volksrepublik):** Hier gibt es *Genehmigungspflichten* für alle „Internet-Nachrichtendienste“. Wer online News verbreitet, braucht eine behördliche Erlaubnis – andernfalls macht man sich strafbar. Unautorisierte Nachrichten-Websites können geschlossen und mit Geldstrafen belegt werden. Die einschlägigen Regeln sehen explizit vor, dass **unlizenzierte Internet-News-Dienste untersagt sind** und bei Verstößen Sanktionen folgen[41]. In ergänzenden Bestimmungen (2021 erlassen) wird sogar verlangt, dass Anbieter von öffentlichen Accounts, die News bereitstellen, **eine spezielle Lizenz** haben und „*hochwertige Inhalte*“ produzieren sollen[43]. Mit anderen Worten: Der Staat

gibt Qualitäts- und Inhaltsanforderungen vor, und wer sich nicht fügt, dem wird der Account gesperrt. Das ist das exakte Gegenteil von freier Presse.

Diese Beispiele zeigen: „**Qualitätskriterien**“ unter staatlicher Regie sind ein **trojanisches Pferd**. Natürlich will jeder qualitativ gute Medien – aber die Qualität muss **im Wettbewerb der Meinungen** entstehen, nicht durch Regierungsdekret. Wenn der Staat anfängt, Reporter in *gut* und *schlecht* einzuteilen, steht die unabhängige Berichterstattung auf dem Spiel.

## Korrektur statt Verbot: Was der Presserat und andere Instrumente leisten können

Was tun, wenn ein Medium Fehler macht oder Grenzen überschreitet? Die Antwort in einem Rechtsstaat lautet: **mit rechtsstaatlichen Mitteln reagieren, nicht mit Zensur**. In Deutschland gibt es dafür ein ganzes Instrumentarium, ohne dass man gleich die Pressefreiheit aushebelt:

- **Deutscher Presserat & Pressekodex:** Wie oben erwähnt, können Leserinnen und Leser sich beim Presserat beschweren, wenn ein Presseorgan gegen journalistische Grundregeln verstößt. Der Presserat prüft den Fall. Stellt er einen Verstoß gegen den Pressekodex fest, kann er – je nach Schwere – einen **Hinweis**, eine **Missbilligung** oder als schärfste Maßnahme eine **öffentliche Rüge** aussprechen<sup>[4]</sup>. Eine öffentliche Rüge muss vom betreffenden Medium in eigener Sache veröffentlicht werden – was reputationsmäßig sehr weh tut. Wichtig: Das alles geschieht als **freiwillige Selbstkontrolle** der Presse, **nicht** durch staatlichen Zwang. Viele Online-Medien haben sich inzwischen dieser Selbstkontrolle angeschlossen oder eigene Ombudsleute eingerichtet.
- **Gegendarstellung, Unterlassung, Zivil- und Strafrecht:** Personen oder Institutionen, die durch falsche Tatsachenbehauptungen in einem Medium geschädigt wurden, können **gerichtlich** dagegen vorgehen. Das Presserecht gibt das Instrument der **Gegendarstellung**: Das Medium muss die entgegenstehende Darstellung des Betroffenen abdrucken oder online stellen, um die Sache richtigzustellen. Bei schwerwiegenden falschen Behauptungen kann man per Zivilklage auf **Unterlassung** klagen – dann entscheidet ein Gericht, ob die Aussage künftig nicht mehr verbreitet werden darf. Bei Verleumdungen oder Volksverhetzung greift das **Strafrecht**: Hier ermitteln Staatsanwaltschaften und Gerichte, *nicht* das Innenministerium. Diese Wege sind der korrekte, rechtsstaatliche Umgang mit Problemfällen der Medien. **Die Antwort lautet: Korrektur und Rechtsschutz, nicht Zensur.**

## Fazit: Pressefreiheit – oder keine Demokratie

Die Geschichte zeigt: Selbst große, etablierte Medien haben spektakulär falsch berichtet – von gefälschten Hitler-Tagebüchern über erfundene Reportagen bis hin zu kolportierten „1000 Randalierern“ in Schorndorf. **Fehler können in jedem Medium vorkommen**. Sie sind mal banaler, mal gravierender Natur. Aber sie sind in einer freien Gesellschaft **kein Argument für Zensur** oder für politische „Qualitätskriterien“ im Sinne eines Zulassungsscheins für Medien.

Entscheidend ist, dass es **Mechanismen zur Fehlerkorrektur** gibt: investigative Aufdeckung durch andere Journalisten, öffentlichen Druck, Presserat, Gerichte. Diese Mechanismen funktionieren – manchmal besser, manchmal schlechter, aber sie sind vorhanden. Was *nicht* funktioniert, ist, wenn die Regierung versucht, die Presse wie eine nachgeordnete Behörde zu behandeln.

Ob NIUS, Apollo News oder jedes andere neue Medium: **Kritische Berichterstattung ist in einer Demokratie wichtig**. Auch eine einseitige oder polemische Berichterstattung ist von der Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt – so lange keine Gesetze verletzt werden. Der **Artikel 5 des Grundgesetzes** garantiert ausdrücklich die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse und verbietet jede Form von Zensur<sup>[1]</sup>. Diese Freiheit gilt für *alle* Medien – unabhängig von ihrer Ausrichtung oder ihrem Geschäftsmodell.

**Ohne Pressefreiheit gibt es keine funktionierende Demokratie. Darum muss sie in Deutschland für alle Medien uneingeschränkt gelten.**



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

## Warum ein Social-Media-Verbot bis 16 und eine Ausweis-Klarnamenpflicht völlig falsch wären

Beide Forderungen laufen in dieselbe Richtung: Sie bekämpfen reale Probleme (Jugendschutz, Hass, Desinformation) mit maximalen Grundrechtseingriffen, die nicht zielgenau, leicht zu umgehen und gesellschaftlich teuer wären – und am Ende vor allem die Falschen treffen: Jugendliche, engagierte Bürgerinnen und Bürger, Betroffene von Gewalt, Minderheiten, Whistleblower.

### 1) Warum ist das Social-Media-Verbot bis 16 falsch?

#### a) Es greift massiv in Grundrechte ein – in die Informationsfreiheit

Das Grundgesetz schützt nicht nur das Senden von Meinungen, sondern auch das Empfangen von Information:

Art. 5 Abs. 1 GG garantiert, sich „aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. ([Gesetze im Internet][1])

Heute sind soziale Netzwerke für viele Menschen – und ganz besonders für Jugendliche – eine zentrale „Quelle“, um überhaupt an Nachrichten, politische Debatten, Einordnungen, Live-Übertragungen, Statements, Faktenchecks, Wahlprogramme und journalistische Inhalte zu kommen (weil Medienhäuser dort veröffentlichen und weil politische Kommunikation dort stattfindet).

Ein staatliches Totalverbot bis 16 würde faktisch bedeuten:

Ein ganzer Medienkanal wird für eine Altersgruppe komplett zugeschlossen.

Das ist nicht „Jugendschutz“, sondern eine pauschale Informationssperre.

Selbst wenn der Staat Jugendschutz als legitimes Ziel anführt: Ein pauschales Verbot ist der größte Eingriff – und damit in aller Regel nicht verhältnismäßig, weil es mildere, gezieltere Mittel gibt (dazu unten).

#### b) Es ist demokratiepolitisch widersinnig: Mit 16 wählen – und mit 15 nicht informieren?

In Deutschland dürfen 16-Jährige bereits wählen – und zwar nicht nur „irgendwo“, sondern an ganz realen, politisch relevanten Stellen:

### Europawahl

Bei der Europawahl wurde das Wahlalter in Deutschland erstmals 2024 von 18 auf 16 abgesenkt. ([Bundeswahlleiterin][2])

### Landtagswahlen (Landesebene)

In sieben Bundesländern dürfen Jugendliche ab 16 bereits den Landtag wählen: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein. ([Bertelsmann Stiftung][3])

(Beispiel Baden-Württemberg: Für die Landtagswahl 2026 sind alle Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag 16 sind.) ([Landtag Baden-Württemberg][4])

(Berlin: Absenkung auf 16 für Abgeordnetenhaus-Wahlen/Volksentscheide wurde politisch beschlossen.)

## Kommunalwahlen (Städte/Kreise/Gemeinden)

Bei Kommunalwahlen gilt das Wahlalter ab 16 in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (und ab 18 z. B. in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen). ([Deutsches Kinderhilfswerk][5])

### Verrückt:

Wenn ein 16-Jähriger wählen darf, ist es absurd, ihm als 15-Jährigen, der kurz davor ist, zu sagen:

„Du darfst bei der Europawahl, bei bestimmten Landtagswahlen und Kommunalwahlen demnächst mitwählen – aber du darfst dich nicht in den sozialen Medien informieren, in denen Politik und Journalismus stattfinden.“

Das ist, als würde man sagen: „Du darfst an der Prüfung teilnehmen, aber das Lehrbuch ist für dich verboten.“

## c) Ein Social-Media-Verbot bis 16 löst die Probleme nicht – es verschiebt sie (und schafft neue)

Ein Social-Media-Verbot bis 16 wäre in der Praxis:

- leicht zu umgehen (Accounts über Eltern/Geschwister, VPNs, ausländische Dienste etc.).
- massiv überwachungs- und datenschutzintensiv, weil es ohne harte Altersprüfung kaum durchsetzbar ist – und harte Altersprüfung bedeutet fast zwangsläufig: mehr Datenerhebung bei allen Bürgern in riesigen Datensammlungen großer sozialer Netzwerke – Ausweisdaten, Informationsvorlieben, politische Meinungen etc. können systematisch personenbezogen gesammelt werden.
- sozial ungerecht: Wer zu Hause Medienkompetenz, Zeitungen, politische Gespräche hat, kompensiert leichter. Wer das nicht hat, wird abgehängt.
- kontraproduktiv für Medienkompetenz: Jugendliche brauchen Übung im Erkennen von Manipulation, Werbung, Extremismus-Narrativen. Ein Verbot verhindert Lernprozesse – bis plötzlich mit 16 „freigeschaltet“ wird.

## d) Es gibt mildere, bessere Maßnahmen

Wenn das Ziel wirklich Jugendschutz ist, dann sind zielgenaue Instrumente sinnvoller als eine Totalsperre, z. B.:

- strenge Regeln gegen suchtförderndes Design (Endlos-Scroll, Autoplay, manipulative Notifications) für Minderjährige
- Default-Privatsphäre-Einstellungen und Kontaktlimits für Jugendliche
- bessere Meldewege bei Cybermobbing
- verpflichtende Transparenz bei Empfehlungsalgorithmen, Werbung und Influencer-Marketing
- Medienbildung in Schulen und Elternunterstützung
- konsequente Durchsetzung existierender Straf- und Jugendschutzregeln

Damit schützt man Jugendliche, ohne ihnen pauschal die Informationen in sozialen Medien zu entziehen.

## 2) Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung: Warum das gefährlich ist

Diese Forderung ist besonders problematisch, weil sie die Hürde für Meinungsäußerungen hochsetzt und zugleich eine riesige Identitäts-Dateninfrastruktur erzwingt.

### a) Die Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung erzeugt einen massiven „Chilling Effect“ (durch Einschüchterung und Abschreckung) und schadet der Meinungsfreiheit

Wenn jede Äußerung direkt und verifiziert auf die echte Identität zurückführbar ist, dann werden viele Menschen:

- politische Kritik nicht mehr äußern, vor allem an Mächtigen vor Ort (Bürgermeister, Arbeitgeber-Netzwerke, Vereinsstrukturen)
- aus Angst vor beruflichen Konsequenzen (Bewerbungen, Kunden, Kollegium) keine politische Kritik mehr äußern
- aus Angst vor Shitstorms, Stalking, Gewaltphantasien, die dann nicht „nur online“ bleiben müssen, keine politische Kritik mehr äußern

Demokratie lebt aber davon, dass auch ganz normale Menschen ohne Mutprobe sagen können: „Ich finde diese Entscheidung falsch“, „Ich habe eine andere Meinung“, „Ich bin betroffen“.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont die Bedeutung von Anonymität im Online-Kontext. ([\[hudoc.echr.coe.int\]](https://hudoc.echr.coe.int/)[6])

## b) Die Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung gefährdet konkret Menschen – nicht abstrakt

Pseudonyme sind nicht „Feigheit“, sondern oft Schutz. Eine Klarnamenpflicht trifft besonders:

- Betroffene häuslicher Gewalt / Stalking (Täter finden Opfer leichter)
- LGBTQ-Jugendliche, die sich informieren oder austauschen, ohne geoutet zu werden
- Lehrkräfte, Polizisten, Verwaltungsangestellte, die bei politischer Meinung schnell Zielscheibe werden
- Menschen in kleinen Gemeinden, wo „jeder jeden kennt“
- Whistleblower und Menschen, die Missstände melden (auch lokal in Vereinen/Schulen/Heimen)

Das sind keine Randfälle – das ist gelebte Realität.

## c) Die Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung schafft riesige Datenschutz- und Sicherheitsrisiken

„Ausweisbestätigung“ heißt: Plattformen (oder Dienstleister) müssten Identitätsdaten verarbeiten – und damit entsteht ein Daten-Honeypot:

- attraktive Zielscheibe für Hacker
- Risiko von Identitätsdiebstahl
- Missbrauch durch Insider
- neue Datenflüsse, die rechtswidrig ausgewertet werden können („Wer hat wann was gesagt?“)

Außerdem kollidiert das mit dem Datenschutzprinzip der Datenminimierung: Daten müssen „auf das notwendige Maß“ beschränkt sein. ([EUR-Lex][7])

Für das bloße Äußern von Meinungen und das Lesen und Anschauen von Nachrichten ist eine Ausweiskopie/ID-Verifikation in aller Regel nicht notwendig, sondern exzessiv.

## d) Die Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung widerspricht sogar der Richtung des deutschen Rechts: Pseudonymität soll möglich sein

In Deutschland gibt es in § 19 Abs. 2 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz – TDDDG – ausdrücklich den Grundsatz, dass Anbieter die Nutzung anonym oder unter Pseudonym ermöglichen sollen, soweit technisch möglich und zumutbar. ([Gesetze im Internet][8])

Eine staatliche Klarnamenpflicht würde diese Grundidee praktisch umdrehen: von „Pseudonym möglich“ zu „Pseudonym verboten“.

### e) Die Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung ist als Mittel gegen Hass und Bots auch praktisch untauglich

Eine Ausweispflicht klingt nach „Ordnung“, scheitert aber an der Praxis:

- Bots/Trolle weichen aus (ausländische Plattformen, gestohlene Identitäten, Strohmänner, Fake-IDs)
- sie trifft vor allem die normalen Nutzer, nicht die kriminell motivierten
- sie fördert einen Schwarzmarkt für verifizierte Accounts
- sie verlagert die Debatte in messengerbasierte, geschlossene Räume

Ein bekanntes Beispiel: In Südkorea wurde eine Internet-„Real-Name“-Regelung vom Verfassungsgericht 2012 als verfassungswidrig verworfen – u. a. weil der Nutzen die Grundrechtseingriffe nicht rechtfertigte. ([\[SSRN\]\[9\]](#))

### 3) Beide Forderungen – das Verbot sozialer Medien für Jugendliche unter 16 Jahren und die Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung führen zu: weniger Freiheit, weniger Demokratie, weniger Schutz

Das Social-Media-Verbot bis 16 würde die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) faktisch aushebeln und demokratische Teilhabe schwächen. ([\[Gesetze im Internet\]\[1\]](#))

Die Ausweis-Klarnamenpflicht würde die Meinungsfreiheit durch die Angst und das Repressalien-Risiko massiv einschränken. ([\[hudoc.echr.coe.int\]\[6\]](#))

Es würden riesige Datenbestände mit Ausweisdaten in privaten Händen sozialer Netzwerke entstehen, die von den sozialen Netzwerken unter Ausschluss der Öffentlichkeit intern rechtswidrig mit geäußerten Meinungen und Vorlieben verknüpft werden können, um noch zielgerichteter Werbung betreiben zu können. Darüber hinaus würde für ausländische Geheimdienste die optimale Möglichkeit entstehen, potenzielle Kandidaten für Spionagetätigkeiten zu identifizieren und anzuwerben.

Beides zusammen – das Verbot sozialer Medien für Jugendliche unter 16 Jahren und die Klarnamenpflicht mit Ausweisbestätigung – erzeugt eine Gesellschaft, in der:

- Jugendliche erst spät politisch sozialisiert werden,
- Bürgerinnen und Bürger sich weniger trauen, offen zu diskutieren,
- und gleichzeitig riesige Datenbestände persönlicher sensibler Daten in private Hände wandern.

## Quellen

Grundgesetz, Art. 5 (Meinungs-, Pressefreiheit; Zensurverbot):

[https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

BVerwG: Pressefreiheit gilt auch für elektronische Medien (Leitsatz, Urteil 07.11.2024 – 10 A 5.23):

<https://www.bverwg.de/071124U10A5.23.0>

BVerwG: Eilentscheidung – Sofortvollzug des COMPACT-Verbots teilweise ausgesetzt (PM 39/2024, 14.08.2024):

<https://www.bverwg.de/de/pm/2024/39>

BVerwG: Urteil – COMPACT-Verbot aufgehoben (PM 48/2025, 24.06.2025):

<https://www.bverwg.de/de/pm/2025/48>

Bundesarchiv: Prozessauftakt zu den gefälschten Hitler-Tagebüchern (21.08.1984) – Dokumentation:

<https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/dokumente-zur-zeitgeschichte/auftakt-des-prozesses-um-die-gefaelschten-hitler-tagebuecher/>

bpb (Deutschlandarchiv): Die Stasi und die gefälschten Hitler-Tagebücher (19.08.2021):

<https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/338793/die-stasi-und-die-gefaelschten-hitler-tagebuecher/>

Deutschlandfunk (Hintergrund): „Dreiste Fälschung“ – Die Hitler-Tagebücher und die Folgen (25.04.2008):

<https://www.deutschlandfunk.de/dreiste-faelschung-100.html>

TIME: A German Magazine Will Press Charges After a Star Reporter Was Found to Have Fabricated Stories (27.12.2018):

<https://time.com/5487858/claas-relotius-der-spiegel-charges-fake-stories/>

Tagesspiegel: Hintergrund/Interview mit Tom Kummer – „Wow, das ist guter Stoff“ (01.12.2001):

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/wow-das-ist-guter-stoff-856378.html>

taz: Modern Talking – Die gefälschten Hollywood-Interviews des Tom K. (29.05.2000):

<https://taz.de/Modern-Talking/!1230723/>

Historisches Lexikon Bayerns: Süddeutsche Zeitung (SZ) (inkl. SZ-Magazin):

[https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/S%C3%BCddeutsche\\_Zeitung\\_\(SZ\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/S%C3%BCddeutsche_Zeitung_(SZ))

taz: TV-Fälschungen – Der Skandal Michael Born („Mit Kondensmilch und Ketchup“, 17.09.1996):

<https://taz.de/Mit-Kondensmilch-und-Ketchup/!1437443/>

t-online: Die einflussreichsten Fake News zur Bundestagswahl 2017 (inkl. Schorndorf-Fall):

[https://www.t-online.de/digital/aktuelles/id\\_83462628/das-waren-die-einflussreichsten-fake-news-zur-bundestagswahl.html](https://www.t-online.de/digital/aktuelles/id_83462628/das-waren-die-einflussreichsten-fake-news-zur-bundestagswahl.html)

Semrush (Traffic-Schätzung, Dez 2025): nius.de – ca. 4,51 Mio. Besuche, Ø 7:31 Min. Sitzungsdauer:

<https://de.semrush.com/website/nius.de/overview/>

Semrush (Traffic-Schätzung, Dez 2025): apollo-news.net – ca. 4,77 Mio. Besuche, hohe Verweildauer:

<https://www.semrush.com/website/apollo-news.net/overview/>

Similarweb (Ranking/Engagement, Dez 2025): nius.de – deutschlandweit Rang 474, hoher Direkt-Traffic:

<https://www.similarweb.com/de/website/nius.de/>

Similarweb (Ranking/Engagement, Dez 2025): apollo-news.net – deutschlandweit Rang 459, Authority Score 46:

<https://www.similarweb.com/de/website/apollo-news.net/>

WELT: Empörung über Günthers Aussagen bei Markus Lanz – „Absolut inakzeptables autoritäres Geschwurbel“ (08.01.2026):

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article695fe060dbd8ef6a9a9081a5/daniel-guenther-bei-markus-lanz-absolut-inakzeptables-autoritaeres-geschwurbel-zdf-auftritt-sorgt-fuer-empoeerung.html>

Deutscher Presserat (Startseite, Selbstkontrolle der Presse):

<https://www.presserat.de/>

Pressekodex (Publizistische Grundsätze und Richtlinien, Presserat):

<https://www.presserat.de/pressekodex.html>

Selbstverpflichtung für Onlinemedien (Anschluss an Presserat-Freiwillige Selbstkontrolle):

<https://www.presserat.de/selbstverpflichtung-onlinemedien.html>

[1] [35] [36] Schock über Zensurforderung

<https://www.djv.de/news/pressemitteilungen/press-detail/schock-ueber-zensurforderung/>

[2] [3] BVerwG 10 A 5.23, Urteil vom 07. November 2024 | Bundesverwaltungsgericht

<https://www.bverwg.de/071124U10A5.23.0>

[4] Beschwerde beim Deutschen Presserat - Presserat

<https://www.presserat.de/beschwerde.html>

[5] Die Stasi und die gefälschten Hitler-Tagebücher | Deutschland Archiv | bpb.de

<https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/338793/die-stasi-und-die-gefaelschten-hitler-tagebuecher/>

[6] [7] [8] Auftakt des Prozesses um die gefälschten Hitler-Tagebücher - Bundesarchiv

<https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/dokumente-zur-zeitgeschichte/auftakt-des-prozesses-um-die-gefaelschten-hitler-tagebuecher/>

[9] [10] Chefredaktion: Fall Relotius hat personelle Konsequenzen beim "Spiegel" | DIE ZEIT

<https://www.zeit.de/kultur/2019-03/chefredaktion-spiegel-chefredaktion-claas-relotius-betrug-personelle-konsequenzen>

[11] [12] Affäre um gefälschte Interviews: Chefs des "SZ-Magazins" entlassen

[https://rp-online.de/panorama/chefs-des-sz-magazins-entlassen\\_aid-8299455](https://rp-online.de/panorama/chefs-des-sz-magazins-entlassen_aid-8299455)

[13] [14] [15] [16] Mit Kondensmilch und Ketchup | taz.de

<https://taz.de/Mit-Kondensmilch-und-Ketchup/!1437443/>

[17] [18] Wie aus hundert plötzlich tausend Randalierer wurden

<https://correctiv.org/faktencheck/artikel-faktencheck/2017/07/21/wie-aus-hundert-ploetzlich-tausend-randalierer-wurden/>

[19] Schorndorfer Woche: Polizei betont: Nicht 1000, sondern 100 ...

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.schorndorfer-woche-polizei-korrigiert-nicht-1000-sondern-100-randalierer.fce0cb5d-09d7-4a0b-9b52-1e687a37d1a7.html>

[20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] BVerwG hebt Verbot des "Compact"-Magazins auf

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-6A424-verbot-compact-magazin-aufgehoben>

[28] [31] Website-Traffic, Ranking, Analytics [Dezember 2025] für nius.de

<https://de.semrush.com/website/nius.de/overview/>

[29] [30] Top 4 der Alternativen & Mitbewerber für nius.de

<https://de.semrush.com/website/nius.de/competitors/>

[32] [33] Günther lobt Meinungsfreiheit, aber er will sie kastrieren - FOCUS online

[https://www.focus.de/politik/deutschland/guenther-lobt-meinungsfreiheit-aber-er-will-sie-kastrieren\\_c8e4cff9-a95b-4d39-b768-49ee6f9dc34c.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/guenther-lobt-meinungsfreiheit-aber-er-will-sie-kastrieren_c8e4cff9-a95b-4d39-b768-49ee6f9dc34c.html)

[34] Daniel Günther bei „Markus Lanz“: „Absolut inakzeptables ... - WELT

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article695fe060dbd8ef6a9a9081a5/daniel-guenther-bei-markus-lanz-absolut-inakzeptables-autoritaeres-geschwurbel-zdf-auftritt-sorgt-fuer-empoeerung.html>

[39] [40] Microsoft Word - Iran.PRS.06.doc

<https://www.article19.org/data/files/pdfs/analysis/iran-press-law.pdf>

[41] [42] cpj.org

<https://cpj.org/wp-content/uploads/2007/11/china.pdf>

[43] [44] Internet User Public Account Information Services Management Provisions (2021)

<https://www.chinalawtranslate.com/en/2021-verified-accounts/>

## Quellen zum Textabschnitt: Warum ein Social-Media-Verbot bis 16 und eine Ausweis-Klarnamenpflicht völlig falsch wären

[1]: [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

[2]: <https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler.html>

[3]: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/engagement-junger-menschen-fuer-demokratie/waehlen-ab-16>

[4]: <https://www.landtag-bw.de/de/der-landtag/parlament/das-baden-wuerttembergische-wahlssystem>

[5]:

[https://www.dkhw.de/filestorage/1\\_Informieren/1.1\\_Unsere\\_Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/2025/Indikatoren\\_Datengrundlage/Beteiligung/Wahlalter\\_Kommunalwahlen.pdf](https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/2025/Indikatoren_Datengrundlage/Beteiligung/Wahlalter_Kommunalwahlen.pdf)

[6]: <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-213914>

[7]: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02016R0679-20160504>

[8]: [https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/\\_\\_19.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/__19.html)

[9]: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2187232](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2187232)

Stand: 02.02.2026.

**BITTE KOPIEREN UND VERBREITEN:**

Dieser Text und die Satire-Abbildung stehen – soweit keine Rechte Dritter betroffen sind – unter der Public-Domain-Widmung CC0 1.0. Das bedeutet: Die Nutzung ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

**Sie dürfen den Inhalt oder die gesamte Datei ohne Rückfrage kopieren, teilen, abdrucken, veröffentlichen, übersetzen und weiterverbreiten, auch zu kommerziellen Zwecken.**

Je häufiger dieser Text weitergegeben wird – in sozialen Medien, auf Webseiten, in Zeitungen, Zeitschriften oder Newslettern – desto besser für die **Förderung der Diskussion über die Meinungsfreiheit in Deutschland und der Europäischen Union.**

Rechte Dritter (z. B. Marken-, Zitat-, Persönlichkeitsrechte) bleiben unberührt.